



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.000/63-1.7/93

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH;
- einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung;
- einer Verordnung über die Festlegung und Einbeziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung;
- einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge;
- eines weiteren Novellierungsvorschlages zum Luftfahrtgesetz (betr. Luftfahrthindernisse);

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	18 GE/19 13
Datum:	6. APR. 1993
Verteilt	13. April 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

H. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH, einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, einer Verordnung über die Festlegung und Einbeziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung, einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförde-

rungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge sowie eines weiteren Novellierungsvorschlages zum Luftfahrtgesetz (betr. Luftfahrthindernisse).

31. März 1993
Für den Bundesminister:
P e n k l e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/63-1.7/93

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH;
- einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung;
- einer Verordnung über die Festlegung und Einbeziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung;
- einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge;
- eines weiteren Novellierungsvorschlages zum Luftfahrtgesetz (betr. Luftfahrthindernisse);

Tel.-Nr.: 515 95/2449
Fax.Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu den mit der do. Note vom 4. März 1993, GZ 5810/9-7/93, übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH, einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, einer Verordnung über die Festlegung und Einbeziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung, einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge sowie zu dem mit der do. Note vom 15. März 1993, GZ 5810/14-7/93, übermittelten weiteren Novellierungsvorschlag zum Luftfahrtgesetz nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, sowie zu dem nachträglich übermittelten weiteren Novellierungsvorschlag zum Luftfahrtgesetz (LFG):

1. Berücksichtigung der Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung im luftfahrtrechtlichen Bereich:

Gemäß Art. I § 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfes soll die Austro Control GmbH in der Wahrnehmung behördlicher Angelegenheiten der Flugsicherung im Sinne des Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der alleinigen Aufsicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unterliegen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Angelegenheiten der Flugsicherung (§ 119 LFG), die sich - mit Ausnahme der sogenannten "Ausnahmebereiche" (§ 121 LFG) - derzeit auf das gesamte Bundesgebiet und den Luftraum über diesem erstreckt. In diesen Angelegenheiten ist ein Recht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Erteilung von allgemeinen Weisungen oder Weisungen im Einzelfall an die Austro Control GmbH in Erfüllung seines Aufsichtsrechts zur Wahrung luftverkehrspolitischer Interessen sowie der Interessen der Sicherheit der Luftfahrt vorgesehen.

Hiezu ist zu bemerken, daß diese vorgesehene Regelung den Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung im Bereich der Militärluftfahrt nicht Rechnung trägt. Da nämlich die gesamte Flugsicherung - und damit auch wesentliche Teile der Flugsicherung im Bereich der Militärluftfahrt - von der Austro Control GmbH wahrgenommen werden soll, erscheint es auch notwendig, im Rahmen dieses Weisungsrechtes die

militärischen Erfordernisse entsprechend mitzuberechnen.

Was den militärischen Bereich betrifft, so bestehen schon seit langer Zeit verschiedene Einrichtungen der militärischen Flugsicherung (örtliche Militärflugleitungen auf Militärflugplätzen, Luftraumüberwachungszentrale in St. Johann/Pongau, MCC in Wien) mit dem hiefür im § 55 LFG vorgesehenen und nach den Bestimmungen der §§ 67 ff der Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 befugten und fachlich qualifizierten Militärflugleitungspersonal, deren Tätigkeiten zur Erfüllung der dem Bundesheer verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der Militärluftfahrt unbedingt notwendig sind.

Die Tätigkeit des Militärflugleitungspersonals wird im Vergleich mit der zivilen Flugsicherungstätigkeit quantitativ zwar nur in eingeschränktem Umfang, vor allem in Bereichen des Luftraumes um die Militärflugplätze, durchgeführt, sie umfaßt jedoch in der luftfahrtbetrieblichen Praxis in qualitativer Hinsicht ebenfalls alle Angelegenheiten, die im § 119 LFG umschrieben sind. Diese militärische Tätigkeit ist zwar inhaltlich eine "Flugsicherungstätigkeit", nicht aber in luftfahrtrechtlicher Hinsicht, weil eine solche Tätigkeit nach dem Luftfahrtgesetz ausschließlich dem Bundesamt für Zivilluftfahrt obliegt. Soweit diese Tätigkeit aber zur Erfüllung der dem Bundesheer auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der Militärluftfahrt unbedingt notwendig ist, ist sie rechtlich jedenfalls eine "Angelegenheit der Militärluftfahrt" und somit eine "militärische Angelegenheit" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG (vgl. auch lit. I des

Teiles 2 der Anlagen zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1986).

Im Hinblick darauf, daß die in Rede stehende Tätigkeit der vorerwähnten militärischen Organe insbesondere in den Ausnahmebereichen (§ 121 LFG) für die dortigen Teilnehmer am Luftverkehr zweifellos behördliche Rechtswirkungen mit normativem Charakter erzeugt, erscheint es nicht zuletzt auch auf Grund des im Art. 18 Abs. 1 B-VG normierten Legalitätsprinzips notwendig, für die Tätigkeiten des Militärflugleitungspersonals in den Ausnahmebereichen eine entsprechende luftfahrtgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Notwendigkeit, auch die militärische Flugsicherung im LFG zu verankern, besteht nach ho. Auffassung aber nicht nur für die Tätigkeiten der Militärflugleitungen in den Ausnahmebereichen im Sinne des § 121 LFG, sondern - über diese Ausnahmebereiche hinaus - auch für solche militärischen Einrichtungen und Tätigkeiten, die zur flugsicherungsmäßigen Bewegungslenkung von Militärluftfahrzeugen im Einsatz zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, unbedingt notwendig sind.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aber auch darüber hinaus bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie - außerhalb eines Einsatzfalles - bei Flügen gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen oder im Verdacht stehen, diese zu verletzen. Es wird daher für erforderlich erachtet, diese zwingenden militärischen Erfordernisse im Wege einer entsprechenden Novellierung des § 145 LFG zu berücksichtigen.

Es werden daher folgende luftfahrtrechtliche Änderungen vorgeschlagen:

a) Zu Art. I § 3 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes:

§ 3 Abs. 2 wäre wie folgt zu ergänzen:

"(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes zur Wahrung luftverkehrs- und politischer Interessen sowie Interessen der Sicherheit der Luftfahrt der Austro Control GmbH allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen. Wenn es die Interessen der militärischen Landesverteidigung, insbesondere im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes oder der Durchführung einsatzähnlicher Übungen, erfordern, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen."

b) Weiters wären zur Berücksichtigung der Interessen der militärischen Landesverteidigung folgende Änderungen des derzeit geltenden LFG erforderlich:

aa) § 121 LFG hätte zu lauten:

"Bereich der Flugsicherung

§ 121. (1) Die Flugsicherung erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und den Luftraum über diesem mit Ausnahme jener Bereiche, die vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landesverteidigung und der Zivilluftfahrt durch Verordnung festgelegt werden (Ausnahmebereiche). Hinsichtlich der Kundmachung dieser Verordnung gilt § 6.

(2) In den Ausnahmebereichen unterliegt der gesamte Luftverkehr der Aufsicht und den Anordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung oder einer von diesem jeweils zu bestimmenden militärischen Dienststelle (Militärflugleitung).

(3) Im Falle einer Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer öffentlicher Interessen in den Ausnahmebereichen stehen die den im § 146 a Abs. 1 genannten Organen obliegenden besonderen Sicherungsmaßnahmen auch den Organen der Militärflugleitungen zu."

bb) § 145 Abs. 1 LFG hätte zu lauten:

"(1) Für Militärluftfahrzeuge im Einsatz

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b des Wehrgesetzes 1990 oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes,

b) über die Fälle der lit. a hinausgehend gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen, oder im Verdacht stehen, diese zu verletzen,

und für Zivilluftfahrzeuge des Bundes, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingesetzt sind, gelten die Bestimmungen betreffend überwachte Lufträume (§ 3), Luftraumbeschränkungen (§ 4), Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9), die Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1), die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 74 Abs. 2) und die Luftverkehrsregeln (§ 124) nicht."

cc) Dem § 145 LFG wäre folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Erfordert der Zweck von Einsatzflügen mit Militärluftfahrzeugen gem. Abs. 1 die Leitung durch eine militärische Dienststelle, so hat diese Dienststelle vorher das Einvernehmen mit der nächstgelegenen Flugsicherungsstelle herzustellen."

Es wird darauf hingewiesen, daß die vorstehenden Vorschläge einerseits zwingende militärische Erfordernisse berücksichtigen und andererseits auch eine dem Gebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechende Berücksichtigung der bereits seit langer Zeit bestehenden Gegebenheiten im Bereich der zivilen und militärischen Flugsicherung bezwecken. Im übrigen sollen im spezifischen

Sachgebiet der Flugsicherung keinerlei Änderungen Platz greifen, weil sich die auf diesem Gebiet der Luftfahrt bestehende Verwaltungspraxis im Sicherheitsinteresse der Zivil- und der Militärluftfahrt bisher bestens bewährt hat.

2. Zur Frage der Amtshaftung:

Zu Art. I § 10 des gegenständlichen Gesetzentwurfes:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch aus Gründen der Amtshaftung die oben unter Z 1 geforderte gesetzliche Klarstellung erforderlich erscheint, um eine Zurechnung von Organhandlungen der Flugsicherung in bezug auf den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einerseits und den Bundesminister für Landesverteidigung andererseits zu ermöglichen.

3. Zu den vorgesehenen Gebührenregelungen:

a) Zu Art. I § 11 des gegenständlichen Gesetzentwurfes:

Auf Grund der mit Art. VIII Z 24 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 erfolgten Änderung des § 122 LFG wurde die Möglichkeit geschaffen, sogenannte "Anfluggebühren" für bestimmte Leistungen der Flugsicherung mit Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen, welche bisher für deren Benutzer mit keinen Kosten verbunden waren. Nach § 122 Abs. 3 lit. a LFG sollen von dieser Gebührenpflicht in Hinkunft Militärluftfahrzeuge nur bei Einsatzflügen gem. § 2 WG ausgenommen sein

- 9 -

(bekanntlich wird ja die im § 122 Abs. 3 lit. b normierte Ausnahmeregelung betreffend alle anderen Flüge mit Militärluftfahrzeugen auf Grund des Art. XIII Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1992 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verselbständigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt außer Kraft treten). Dementsprechend ist im § 11 Abs. 1 Z 7 im Art. I des gegenständlichen Gesetzentwurfes vorgesehen, daß der Bund auch für die von der Austro Control GmbH im Interesse der Landesverteidigung erbrachten Leistungen ein Entgelt zu leisten hat, dem das Kostendeckungsprinzip zugrunde liegen soll. Hierbei hätte im Falle einer diesbezüglichen Auftragserteilung des Bundesministers für Landesverteidigung dieser das entsprechende Entgelt zu leisten. Nach § 11 Abs. 3 hätte aber der entgeltspflichtige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Austro Control GmbH jährlich einen Rahmenvertrag nicht nur über diese Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt, sondern auch über die nach § 11 Abs. 2 zu gewährenden Einnahmenersätze abzuschließen. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die gegenständliche Abrechnung auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen und der tatsächlich entgangenen Einnahmen erfolgen soll.

Der im Art. I § 11 Abs. 2 und 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfes vorgesehene Wortlaut sowie die betreffenden Erläuterungen stellen jedoch nach ho. Auffassung nicht ausreichend klar, ob unter dem Begriff der "entgangenen Einnahmen", die auf Grund einschlägiger Rechtsvorschriften wegen dadurch bedingter Unzulässigkeit ihrer Einhebung der Austro Control GmbH durch den Bund

ersetzt werden müssen, auch solche Kosten zu verstehen sind, die auf Grund der im § 122 Abs. 3 LFG für die betreffenden Einsatzflüge mit Militärluftfahrzeugen normierten Ausnahmeregelung nicht zu verrechnen sind. Es erscheint daher unbedingt notwendig, zumindest in den diesbezüglichen Erläuterungen klarzustellen, für welche Inanspruchnahmen von Diensten und Einrichtungen der Austro Control GmbH, die "nach den diesbezüglich zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften dem Grunde nach unzulässig ist," dieser Gesellschaft die dadurch entgangenen Einnahmen nach dem Kostendeckungsprinzip durch den Bund bzw. den "entgeltpflichtigen" Bundesminister ersetzt werden sollen. Das ho. Ressort geht aber davon aus, daß eine Kostenrefundierung für Einsatzflüge mit Militärluftfahrzeugen gemäß § 2 WG im Sinne des § 122 Abs. 3 LFG in der derzeit geltenden Fassung und darüber hinaus für Flüge mit Militärluftfahrzeugen im Sinne der vom ho. Ressort vorgeschlagenen erweiterten Fassung des § 122 Abs. 3 LFG (siehe unten lit. b) nicht vorgesehen ist.

b) Zu § 122 Abs. 3 des derzeit geltenden LFG:

Im Sinne der oben dargelegten Auffassung erscheint es zielführend, eine Kostenbefreiung auch für die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes gemäß § 2 WG, für einsatzähnliche Übungen sowie für sonstige Flüge zur Wahrung der Lufthoheit vorzusehen. § 122 Abs. 3 LFG könnte daher etwa wie folgt lauten:

"(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Militärluftfahrzeuge bei Flügen im Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, sowie bei Flügen zur

unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes, zur Durchführung einsatzähnlicher Übungen sowie über diese Fälle hinausgehend bei Flügen im Einsatz gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Lufthoheit verletzen, oder im Verdacht stehen, diese zu verletzen, ausgenommen."

Im übrigen wird auch noch auf die unten in der lit. C folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 verwiesen.

4. Zum vorgeschlagenen Verzeichnis der Luftfahrthindernisse (Z 2 des nachträglich übermittelten weiteren Novellierungsvorschlages zum LFG betreffend § 91 c LFG):

Aus der ho. Sicht erscheint es zur Gewährleistung der Sicherheit des militärischen Flugbetriebes erforderlich, § 91 c LFG etwa wie folgt zu ergänzen:

"§ 91 c. Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat ein vollständiges Verzeichnis der Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 in geeigneter Form evident zu halten, der Austro Control GmbH und dem Bundesminister für Landesverteidigung zugänglich zu machen und gegen Kostenbeitrag den Teilnehmern am Luftverkehr auf Anforderung zur Verfügung zu stellen."

- B) Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Zivilluftfahrt-Personalverordnung geändert wird:

Gegen diesen Verordnungsentwurf bestehen aus der Sicht der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

C) Zum Entwurf einer Flugsicherungsan- und Abflugverordnung 1993 (FSAG-V):

1. Zu § 5 Abs. 4:

Was die Berechnung der gegenständlichen Gebühren für Flugplätze mit Flugsicherungshilfsstellen betrifft, so wäre für alle Flüge mit Militärluftfahrzeugen, soweit für diese eine Gebührenbefreiung nicht ohnehin schon gesetzlich normiert ist, eine entsprechende Kostenreduzierung vorzusehen. In diesem Sinne könnte § 5 Abs. 4 FSAG-V etwa wie folgt lauten:

"(4) Der Anpassungsfaktor (Af) beträgt:

- a) für gewerbliche Flüge: 2,5;
- b) für nicht gewerbliche Flüge und Schulflüge: 1,25; und
- c) für Flüge mit Militärluftfahrzeugen und für Segelflüge: 0,5."

2. Zu § 7:

Im § 7 ist hinsichtlich der Entrichtung der gegenständlichen Gebühren eine Mitwirkung der Flugplatzhalter vorgesehen.

Da auf Grund der Benützung des Militärflugplatzes HÖRSCHING durch die Flughafenbetriebs-GmbH LINZ für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 LFG diese insoweit in die Rechte des Bundesministers für Landesverteidigung als Flugplatzhalter eintritt, wäre zur Vermeidung damit verbundener zusätzlicher administrativer Belastungen des ho. Ressorts dem § 7

ein weiterer Absatz anzufügen, in dem eine dem § 18 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 824/1992, analoge Regelung getroffen wird. Der neue § 7 Abs. 7 könnte in diesem Sinne etwa wie folgt lauten:

"(7) Im Falle einer Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 des Luftfahrtgesetzes tritt der Inhaber der Bewilligung in die in den Abs. 3 bis 6 normierten Rechte und Pflichten des Flugplatzhalters ein."

3. Zu § 9:

Im Hinblick auf die im § 122 Abs. 3 LFG vorgesehenen bzw. aus der ho. Sicht noch vorzusehenden Gebührenbefreiungen wäre auch im § 9 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes eine entsprechende Ausnahme von der Gebührenpflicht für bestimmte Flüge mit Militärflugfahrzeugen vorzusehen.

§ 9 sollte daher lauten:

"§ 9. Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) Flüge zur Kontrolle oder Vermessung von Bodeneinrichtungen, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- b) Such- und Rettungsflüge;
- c) Flüge im Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes, zur Durchführung einsatzähnlicher Übungen sowie über diese

Fälle hinausgehend im Einsatz gegen Luftfahrzeuge, welche die österreichische Luft-
hoheit verletzen, oder im Verdacht stehen,
diese zu verletzen."

- D) Zum Entwurf einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge.

Gegen diesen Verordnungsentwurf bestehen aus der Sicht der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

31. März 1993
Für den Bundesminister:
P e n k l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leidl